



---

**Resolution 2664 (2022)****verabschiedet auf der 9214. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 9. Dezember 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, mit denen er Sanktionsmaßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verhängt hat,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt, unter anderem durch die Anwendung seiner Sanktionsregime,

*hervorhebend,* dass seine Sanktionen ein wichtiges in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich zur Unterstützung der Friedensprozesse, der Terrorismusbekämpfung und der Nichtverbreitung, sind, und in dieser Hinsicht betonend, dass alle vom Rat verhängten Maßnahmen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht vollständig durchgeführt werden müssen,

*in Anbetracht* dessen, wie wichtig es ist, die potenziellen humanitären Folgen eines Sanktionsregimes vor seiner Einrichtung per Ratsbeschluss zu bewerten, zugleich *anerkennd,* dass der Rat bei der Bekämpfung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit rasch handeln muss,

*unter Hinweis* auf Resolution [2462 \(2019\)](#), in der er beschließt, dass alle Staaten auf eine mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, im Einklang stehende Weise sicherstellen werden, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben, damit die vorsätzliche direkte oder indirekte Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder von Finanz- oder anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie zugunsten terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen zu jedem Zweck, unter anderem zum Zweck der Anwerbung, Ausbildung oder Reise, verwendet werden, selbst wenn keine

22-28130(G)



Verbindung zu einer konkreten terroristischen Handlung vorliegt, in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise strafrechtlich verfolgt und bestraft werden kann, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Staaten, bei der Konzipierung und Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden, haben können,

*daran erinnernd*, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Anwendung von Sanktionen treffen, so auch im Kontext der Terrorismusbekämpfung, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und in dieser Hinsicht im Hinblick auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Schonung und den Schutz des humanitären Personals und der für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen und die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

*betonend*, dass diese Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hervorzurufen oder nachteilige Folgen für humanitäre Tätigkeiten oder diejenigen, die sie durchführen, zu haben, und darauf *hinweisend*, dass die humanitären und die grundlegenden menschlichen Bedürfnisse je nach Kontext unterschiedlich sind,

seine Bereitschaft *erklärend*, seine Sanktionsregime zu überprüfen, anzupassen und gegebenenfalls zu beenden, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Situation vor Ort und der Notwendigkeit, unbeabsichtigte nachteilige humanitäre Auswirkungen möglichst gering zu halten, *unterstreichend*, dass Sanktionen als vorübergehende Maßnahmen gedacht sind, und *Kenntnis nehmend* von den diesbezüglichen Perspektiven der regionalen und sub-regionalen Organisationen,

*in Ermutigung* der Vereinten Nationen, in Situationen, auf die ihre Sanktionen anwendbar sind, gegebenenfalls eine aktive Rolle bei der Koordinierung der humanitären Tätigkeiten einzunehmen, unter Hinweis auf die in Resolution [46/182](#) der Generalversammlung enthaltenen Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe, darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, und feststellend, dass es die Absicht dieser Resolution ist, Klarheit zu schaffen, um die Fortsetzung der künftigen humanitären Tätigkeiten zu gewährleisten,

*in Bekräftigung* seiner früheren Feststellungen hinsichtlich der Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die ihn zur Verhängung aller bisherigen Sanktionsmaßnahmen veranlasst haben,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen der vom Rat oder seinen Sanktionsausschüssen benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen einzufrieren, die Bereitstellung, der Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse durch die Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Programme, Fonds und anderer Institutionen und Organe, sowie ihre Sonderorganisationen und verwandten Organisationen, internationale Organisationen, humanitäre Hilfe leistende Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und

Mitglieder dieser Organisationen oder bilateral oder multilateral finanzierte nichtstaatliche Organisationen, die sich an den Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, den Plänen für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der Vereinten Nationen oder an vom Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären „Clustern“ beteiligen, oder ihre Beschäftigte, Zuschussempfängerinnen und -empfänger, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartner, während und insofern sie in dieser Eigenschaft tätig sind, oder durch angemessene Dritte, die von einem der vom Rat eingerichteten Ausschüsse im Rahmen des und im Hinblick auf das jeweilige Mandat hinzugefügt werden, erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das vom Rat oder seinen Sanktionsausschüssen verhängte Einfrieren der Vermögenswerte darstellen;

2. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 eingeführten Bestimmungen auf das ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregime nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution Anwendung finden, bekundet seine Absicht, vor dem Ablaufdatum der Anwendbarkeit der Bestimmungen auf das Regime über deren Verlängerung zu entscheiden, *betont* die Rolle des Sanktionsausschusses nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) bei der Überwachung der Durchführung von Ziffer 1 dieser Resolution gemäß Ziffer 6, *fordert* alle Staaten *auf*, uneingeschränkt mit dem Ausschuss und seinem nach Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, einschließlich der Vorlage von diesbezüglichen Informationen auf Ersuchen des Ausschusses, und *betont*, wie wichtig es ist, dass der Rat sämtliche Informationen prüft, einschließlich der vom Ausschuss oder dem Überwachungsteam bereitgestellten, im Hinblick auf die Durchführung der mit Resolution [1267 \(1999\)](#) und anderen einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen, einschließlich potenzieller Verstöße dagegen, sowie die Unterrichtungen durch den Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen gemäß Ziffer 5 dieser Resolution;

3. *ersucht* die Stellen, die Leistungen auf Grundlage von Ziffer 1 erbringen, mittels angemessener Bemühungen dafür Sorge zu tragen, dass den vom Rat oder einem seiner Ausschüsse benannten Personen oder Einrichtungen so wenige durch Sanktionen verbotene Vorteile wie möglich erwachsen, gleichviel ob infolge von direkter oder indirekter Bereitstellung oder Abzweigung, so auch indem sie die Strategien und Verfahren des Risikomanagements und der Sorgfaltspflicht stärken;

4. *betont*, dass Ziffer 1 dieser Resolution in Fällen, in denen sie im Widerspruch zu früheren Ratsresolutionen steht, diese früheren Resolutionen im Ausmaß dieses Widerspruchs außer Kraft setzt, stellt in dieser Hinsicht klar, Ziffer 37 seiner Resolution [2607 \(2021\)](#) und Ziffer 10 seiner Resolution [2653 \(2022\)](#) durch Ziffer 1 außer Kraft gesetzt und ersetzt werden, Ziffer 1 der Resolution [2615 \(2021\)](#) jedoch weiter in Kraft bleibt, und *beschließt*, dass Ziffer 1 dieser Resolution in Zukunft auf das vom Rat verhängte oder verlängerte Einfrieren von Vermögenswerten Anwendung findet, sofern kein expliziter gegenteiliger Beschluss des Rates vorliegt;

5. *ersucht* den Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen, 11 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 12 Monate für jeden zuständigen Ausschuss im Rahmen seines Mandats eine Unterrichtung über die Bereitstellung humanitärer Hilfe und andere im Einklang mit dieser Resolution durchgeführte Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse abzuhalten oder zu organisieren, einschließlich aller verfügbaren Informationen über die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen für oder zugunsten von benannten Personen oder Einrichtungen, jede Abzweigung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen durch letztere, existierende Verfahren des Risikomanagements und der Sorgfaltspflicht und alle Hindernisse für die Erbringung von Hilfe oder die

Durchführung dieser Resolution, *ersucht ferner* die relevanten Leistungserbringer, dem Nothilfekoordinator bei der Vorbereitung seiner Unterrichtungen behilflich zu sein, indem sie ihm so schnell wie möglich und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen nach jedem Ersuchen des Nothilfkoordinators diesbezüglich relevante Informationen bereitstellen, *betont* außerdem, wie wichtig es ist, dass der Nothilfekoordinator bei der Vorbereitung seiner Unterrichtung die vom Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) oder seinem Überwachungsteam im Rahmen seines Mandats bereitgestellten Informationen über die Durchführung der mit Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen, einschließlich möglicher Verstöße dagegen, prüft, *erinnert* daran, dass die Ausschüsse gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auf eine wirksame Durchführung der Ratsbeschlüsse hinwirken können, so auch indem sie die Mitgliedstaaten um zusätzliche Informationen ersuchen, unter anderem im Hinblick auf ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Leistungserbringer, soweit dies für die Förderung der Durchführung erforderlich ist,

6. *weist* die Ausschüsse, die der Rat im Hinblick auf die Anwendung der Sanktionen eingerichtet hat, *an*, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Ziffer 1 dieser Resolution richtig zu verstehen und uneingeschränkt durchzuführen, indem sie in Orientierungshilfen zur Umsetzung weitere Leitlinien abgeben, wie Ziffer 1 die volle Wirksamkeit verliehen werden kann, unter Berücksichtigung des einzigartigen Kontexts der Sanktionen, die ihrem jeweiligen Mandat unterliegen, und *weist* diese Ausschüsse *ferner an*, mit Unterstützung ihrer jeweiligen Sachverständigengruppen die Durchführung von Ziffer 1 dieser Resolution, einschließlich des Risikos der Abzweigung, zu überwachen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 9 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen schriftlichen Bericht über die unbeabsichtigten nachteiligen humanitären Auswirkungen der Sanktionsmaßnahmen des Sicherheitsrats, einschließlich des Reiseverbots und der Waffenembargomaßnahmen, sowie der Maßnahmen, die für bestimmte Sanktionsregime sui generis sind, zu veröffentlichen, *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Bericht Empfehlungen für die Minimierung und Milderung dieser unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen abzugeben, unter anderem durch die Verkündung weiterer dauerhafter Ausnahmen von diesen Maßnahmen, und bekundet seine Absicht, unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen des Generalsekretärs gegebenenfalls weitere Schritte zur weiteren Minimierung und Milderung dieser unbeabsichtigten nachteiligen Auswirkungen zu prüfen; und

8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.

---